

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2014
 Nr. 2014/1800
 KR.Nr. K 112/2014 (BJD)

Kleine Anfrage Claude Belart (FDP, Rickenbach): Umsetzung der Kantonalen Bauverordnung (03.09.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im letzten Jahr hat der Kantonsrat die neue Kantonale Bauverordnung fast einstimmig genehmigt, welche im März dieses Jahres in Kraft gesetzt worden ist. In der Zwischenzeit wurde vom Stimmvolk das neue Raumplanungsgesetz angenommen, d.h. die Kantone müssen ihre Bauzonen überprüfen und einen Raumplanungsbericht erarbeiten, welcher vom Bundesrat genehmigt werden muss. Dieser Prozess wird in etwa drei Jahre brauchen. Dadurch stellen viele Gemeinden ihre Zonenplanrevision und die Überarbeitung der Zonenreglemente zurück. Die Quintessenz davon: Die Bauverordnung wird damit auch nicht angewendet und damit werden zum Teil Bauten zurückgestellt, welche auf Grund der neuen Bauverordnung geplant waren. Hier denke ich vor allem an die neue Kniestockhöhe und die Bemessung der Gebäudehöhen.

Deshalb frage ich die Regierung an, ob es Möglichkeiten gibt, dass die Gemeinden, unabhängig von der Genehmigung des Raumplanungsberichts durch den Bundesrat, die neue Bauverordnung bereits heute umsetzen können.

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Kantonsrat hat die letzte Revision der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) am 5. September 2012 beschlossen. Die Änderung ist per 1. März 2013 in Kraft getreten, wobei die aus der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) stammenden neuen Begriffe und Definitionen zwingend die Umsetzung in den kommunalen Ortsplanungsrevisionen voraussetzen.

Am 1. Mai 2014 ist das revidierte Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG; SR 700) in Kraft getreten. Unter anderem sind danach die kantonalen Richtpläne dem neuen Recht anzupassen. Bis zu deren Genehmigung durch den Bundesrat darf im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nicht vergrössert werden (Art. 38a Abs. 2 RPG). Raumplanungsberichte sind durch den Bundesrat nicht zu genehmigen.

3.2 Zur Frage

Die aufgrund der IVHB in der KBV eingeführten Baubegriffe und Definitionen, wie Kniestockhöhen, Fassadenhöhen, Geschossflächenziffern, kannte unser kantonales Recht bislang nicht. Sie bestimmen im Wesentlichen den Charakter einer Zone und den Regelungsinhalt der Zonenbe-

stimmungen. Die bisherigen Ortsplanungen basieren auf anderen Spielregeln. Jede Gemeinde muss deshalb in einem Planungsverfahren die für sie richtigen Entscheide treffen und die passenden Begriffe und Masse einführen. Das kann nur in einer Gesamtrevision der Ortsplanung geschehen. Dieses Vorgehen ist nicht nur planerisch zweckmässig, es ist vielmehr auch im Konkordat (IVHB) so vorgeschrieben. Durch seinen Beitritt hat sich deshalb auch der Kanton Solothurn zu diesem Ablauf verpflichtet.

Die Umsetzungsfrist wurde im Kanton Solothurn auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinden auf 10 Jahre ab Inkrafttreten festgelegt (§ 70 Abs. 3 KBV). Die Revision des RPG hindert die Gemeinden an der Durchführung der Ortsplanungsrevisionen nicht. Auch ohne Vergrösserung der Bauzone können z.B. Zonenverschiebungen, Innenverdichtungen oder gerade auch die Übernahme der neuen Baubegriffe und Definitionen Gründe für Ortsplanungsrevisionen sein. Vier Gemeinden haben denn auch ihre Totalrevisionen seit der Revision der KBV bereits durchgeführt. Für sie gilt somit das neue Recht integral.

Die im RPG vorgeschriebene Genehmigung der kantonalen Richtpläne durch den Bundesrat verhindert die Umsetzung der revidierten KBV also nicht. Alle Gemeinden können ihre Ortsplanungsrevisionen vorantreiben und damit für die gesamthafte Anwendung der neuen KBV sorgen. Die Gemeinden können somit den Zeitpunkt der Umsetzung des neuen Rechts nach wie vor selbst bestimmen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (CS)
Amt für Raumplanung
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat